



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2020/2962/KaKi/DOKN
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Katrin Kirchebner

DW: 1457

Innsbruck, 24.06.2020

Betrifft: Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.06.2020
zust. Referentin: Mag. Vanessa Mühlböck

Sehr geehrte Frau Mag. Mühlböck,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandardgesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabegesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020), wie folgt Stellung:

Zur Senkung des Eingangssteuersatzes:

Die beabsichtigte Steuererleichterung durch Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % ist grundsätzlich eine zu begrüßende Maßnahme, wenn auch der monetäre Effekt für die angesprochenen Niedrigverdiener*innen wohl moderat ausfallen dürfte. Bei einem Monatsbruttoeinkommen von beispielsweise € 1.750,00 würde die jährliche Steuersenkung rund € 331,00 betragen – das sind rund € 28,00 pro Monat.

Problematisch ist allerdings der beabsichtigte Ablauf über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers. Natürlich sind gerade in diesem Jahr schnelle Lösungen und Hilfestellungen geboten. Die Aufrollung der Abrechnungsmonate Jänner 2020 bis zum Monat

der Kundmachung (vermutlich Juli 2020) über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers, dürfte sich jedoch vor allem für kleine Betriebe als schwierig erweisen, die keine eigene Lohnverrechnung im Haus haben und die zusätzlichen Kosten dieser Aufrollung möglicherweise wieder bei ihren Beschäftigten einsparen. Gerade bei Personen, die nur eine geringe monatliche Steuerlast haben, dürfte die sich nach Aufrollung ergebende Steuergutschrift höher ausfallen, als die monatliche Steuerlast. Dementsprechend müsste in diesen Fällen die Aufrollung über mehrere Monate verteilt werden, was wieder zu Mehrkosten führt, die der Arbeitgeber unter Umständen weniger gewillt ist, in seine Belegschaft zu investieren.

Im Übrigen wirft der Passus „*sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dafür vorliegen*“ die Frage auf, wer das Vorliegen der entsprechenden Möglichkeiten kontrolliert. Es ist davon auszugehen, dass sich Arbeitgeber tendenziell außer Stande sehen werden, diese Vorgaben innerhalb des gesteckten Zeitrahmens umzusetzen.

Eine Geltendmachung und Rückverrechnung über die Steuererklärung erscheint für alle Beteiligten praktikabler und wesentlich einfacher umsetzbar. Außerdem dürfte eine um € 331,00 höhere Steuergutschrift Anfang 2021 positivere Effekte auf die Konsumfreudigkeit haben, als monatlich € 28,00 im Jahr 2020. Beschäftigte, die aufgrund der Covid-19-Krise mit Einkommenseinbußen zu kämpfen haben, werden sich auch durch € 28,00 keine weiten Sprünge erlauben können.

Zum Verlustrücktrag:

Der Grundgedanke des beabsichtigten Verlustvortrages, die negativen Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die heimische Wirtschaft abzufedern und Liquiditätserfordernissen gerecht zu werden, mag durchaus nachvollziehbar und gerechtfertigt sein. Wie jedoch ein Ausgleich der Verluste aus 2020 mit den Vorjahren vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 erfolgen soll, bleibt jedoch offen und wird der Normierung durch Verordnung überlassen. Diese Verordnung dürfte sich als durchaus interessant erweisen, zumal die vorliegend angedeutete Vorgangsweise einen Bruch mit der bestehenden Praxis darstellt. Derartige Eingriffe in laufende Jahre auf fiskalische Bewertungen, sind äußerst kritisch zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf die technische Machbarkeit derartiger (Neu-)Bewertungen.

In Zusammenschau der geplanten Maßnahmen zeichnet sich doch ein deutliches Bild ab. Arbeitnehmer*innen scheinen hinsichtlich der Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Krise und der beabsichtigten Konjunkturstärkungsmaßnahmen bei weitem nicht denselben Stellenwert einzunehmen, wie es Unternehmen – insbesondere die Land- und Forstwirtschaft – tun. Alleine die beabsichtigten Entlastungsmaßnahmen für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe umfassen eine progressions-

glättende Dreijahres-Verteilung der Gewinne, die weitreichende Befreiung der Buchführungspflicht sowie deutliche Steuererleichterung von Kalamitätseinkünften. Demgegenüber fallen die durch die Senkung des Eingangssteuersatzes und die Aufstockung des Sozialversicherungsbonus auf € 400,00 eher kläglich aus. Insbesondere dann, wenn es tatsächlich zur der beabsichtigten rückwirkenden (!) Erhöhung der Bauernpensionen kommt. Derartige Maßnahmen verschlimmern die soziale Schieflage und den Unmut in der Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der nur exemplarisch dargelegten Schwachstellen lehnt die Arbeiterkammer Tirol den vorliegenden Entwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner